



Finanzamt Rostock

Finanzamt Rostock – Postfach 20 10 62 – 18071 Rostock

Stadtverwaltung Malchow
Alter Markt 1
17213 Malchow



EINGEGANGEN

12. JAN. 2023

Erl.

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

☎ 0381 12845-0

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

Durchwahl:

Bearbeiter(in):

Zimmer

Datum

079 / 133 / 80406

4822

Frau Ludt

S241

07.11.2022

GU02.a

Ablehnungsbescheid

Ihr Antrag auf Ausstellung eines Nachweises für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vom 27.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag vom 28.10.2022 auf Ausstellung eines Nachweises für Wiederverkäufer von Erdgas und/ oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 2 Nr. 5b und Abs. 5 UStG) kann nicht entsprochen werden.

Der von Ihnen ermittelte Eigenverbrauch liegt sowohl bei Strom als auch bei Gas über 5%.

Somit ist Ihr Unternehmen kein Wiederverkäufer i.S.d § 3g UStG.

Ihrem Antrag lehne ich daher ab.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können diesen Verwaltungsakt mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten. Der Einspruch ist bei dem vorher bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch einen eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren

...

Dienstgebäude

Möllner Straße 13

18109 Rostock

Telefon: 0381 12845-0

Telefax: 0381 12845-4300

Nebenstelle (Zimmer „Sxxx“)

Industriestraße 15

18069 Rostock

Nebenstelle ohne Postbriefkasten

Bankverbindung

BBk Rostock

IBAN: DE55 1300 0000 0013 0015 08

BIC: MARKDEF1130

Internet: www.finanzamt-rostock.de

E-Mail: poststelle@finanzamt-rostock.de

Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ludt

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.